

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 18 **München, den 30. September** **2024**

Datum	Inhalt	Seite
16.9.2024	Verordnung zu Änderung der Zuständigkeitsverordnung und der Abfallzuständigkeitsverordnung 2015-1-1-V, 2129-2-1-1-U	458
30.8.2024	Verordnung zur Änderung der Digitalen Bauantragsverordnung 2132-1-24-B	461
6.9.2024	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Polizeiorganisationsgesetzes 2012-2-1-1-I	462
17.9.2024	Verordnung zur Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz 300-3-1-J	463
19.9.2024	Verordnung zur Änderung der Fachverordnung nichttechnischer Verwaltungsdienst 2038-3-1-7-I	465

2015-1-1-V, 2129-2-1-1-U

Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung und der Abfallzuständigkeitsverordnung

vom 16. September 2024

Es verordnen auf Grund

- des Art. 1 Abs. 2 Satz 1 des Zuständigkeitsgesetzes (ZustG) vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 246, BayRS 2015-1-V), das zuletzt durch § 1 Abs. 4 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist,

die Bayerische Staatsregierung und

- des Art. 25 Abs. 2 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist,

das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

§ 1

Änderung der Zuständigkeitsverordnung

Die Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 210), durch § 20 der Verordnung vom 4. Juli 2024 (GVBl. S. 281), durch § 1 der Verordnung vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 331) und durch § 1 der Verordnung vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 332) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Teils 9 wird wie folgt gefasst:

„Teil 9

Umwelt- und Verbraucherschutzrecht“.

2. § 51i wird wie folgt gefasst:

„§ 51i

Ersatzbaustoffverordnung

¹Für den Vollzug der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) sind die Kreisverwaltungsbehörden auch insoweit zuständig, als sich ihre Zuständigkeit nicht bereits aus anderen Rechtsvorschriften ergibt. ²Für den Vollzug der Ersatzbaustoffverordnung für Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen, sind die Bergämter zuständig. ³Abweichend von den Sätzen 1 und 2 ist für die Anerkennung von Güteüberwachungsgemeinschaften nach den §§ 13a und 13b ErsatzbaustoffV das Landesamt für Umwelt zuständig.“

3. Nach § 51i wird folgender § 51j eingefügt:

„§ 51j

Tierhaltungskennzeichnungsgesetz

Das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit ist für die Registerführung und Vergabe der Kennnummern (§§ 12 bis 18 des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes) zuständig.“

§ 2

Änderung der Abfallzuständigkeitsverordnung

Die Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustV) vom 17. Mai 2022 (GVBl. S. 226, BayRS 2129-2-1-1-U) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräfttreten“ gestrichen.
- b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
- c) Die Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

2. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1.1 wird in der Spalte „Aufgabe/zu voll-

ziehende Rechtsnorm“ die Angabe „§ 12 Abs. 5 Satz 2 KrWG“ durch die Wörter „Vollzug des § 12 Abs. 5 Satz 2 KrWG, soweit nicht die LfL aufgrund der Bestimmungen in Nr. 26.2 zuständig ist.“ ersetzt.

b) Nach Nr. 1.12 wird folgende Nr. 1.13 eingefügt:

Nr.	Aufgabe/zu vollziehende Rechtsnorm	Zuständige Behörde
„1.13	Vollzug der auf das Kreislaufwirtschaftsgesetz und das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz gestützten Verordnungen, soweit sich aus einer jener Verordnungen oder dieser Verordnung nicht eine andere Zuständigkeit ergibt.	KVB“.

c) In Nr. 8.5 wird in der Spalte „Aufgabe/zu vollziehende Rechtsnorm“ in Halbsatz 1 die Angabe „m²“ durch die Angabe „m³“ ersetzt.

d) Nach Nr. 8.6 wird folgende Nr. 8.7 eingefügt:

Nr.	Aufgabe/zu vollziehende Rechtsnorm	Zuständige Behörde
„8.7	Bestimmung von Sachverständigen nach § 24 Abs. 2 Satz 2 DepV	LfU“.

e) Nr. 14 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Aufgabe/zu vollziehende Rechtsnorm	Zuständige Behörde
„14.	Verpackungsgesetz (VerpackG)	
14.1	§ 18 VerpackG	LfU
14.2	Vollzug der Vorschriften des Verpackungsgesetzes im Übrigen mit Ausnahme des Vollzugs der §§ 4 bis 6 VerpackG	KVB“.

f) In Nr. 23 werden in der Spalte „Aufgabe/zu vollziehende Rechtsnorm“ nach dem Wort „Elektro- und Elektronikgerätegesetzes“ die Wörter „und der darauf gestützten Rechtsvorschriften“ eingefügt.

g) Nach Nr. 23 wird folgende Nr. 24 eingefügt:

Nr.	Aufgabe/zu vollziehende Rechtsnorm	Zuständige Behörde
„24.	Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Behandlungsverordnung (EAG-BehandV)	
24.1	§ 5 Abs. 2 und 3 EAG-BehandV	LfU
24.2	Vollzug der Vorschriften der Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Behandlungsverordnung im Übrigen	KVB“.

h) Die bisherige Nr. 24 wird Nr. 25 und in der Spalte „Aufgabe/zu vollziehende Rechtsnorm“ werden nach dem Wort „Batteriegesetzes“ die Wörter „und der darauf gestützten Rechtsvorschriften“ eingefügt.

i) Die bisherige Nr. 25 wird Nr. 26.

j) Die bisherige Nr. 25.1 wird Nr. 26.1 und in der Spalte „Zuständige Behörde“ wird die Angabe „LfL“ durch die Angabe „LfU“ ersetzt.

k) Die bisherige Nr. 25.2 wird Nr. 26.2.

l) Die bisherige Nr. 25.3 wird Nr. 26.3 und in der Spalte „Zuständige Behörde“ wird die Angabe „AELF“ durch die Angabe „LfU“ ersetzt.

m) Die bisherigen Nrn. 25.4 und 26 werden die Nrn. 26.4 und 27.

n) Die bisherige Nr. 26. 1 wird Nr. 27.1 und wie folgt gefasst:

Nr.	Aufgabe/zu vollziehende Rechtsnorm	Zuständige Behörde
„27.1	Vollzug des § 3 Abs. 8, 8a und 8b sowie des § 4 Abs. 9 BioAbfV, soweit es um die Bestimmung einer Untersuchungsstelle für die hygienisierende Behandlung und die Feststellung von Schadstoffen und weiterer Parameter nach § 4 BioAbfV von Bioabfällen geht.	LfL“.

- o) Die bisherige Nr. 26.2 wird Nr. 27.2.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.

München, den 16. September 2024

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

**Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt und Verbraucherschutz**

Thorsten G l a u b e r , Staatsminister

2132-1-24-B

Verordnung zur Änderung der Digitalen Bauantragsverordnung

vom 30. August 2024

Auf Grund

- des Art. 80a Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Nr. 5 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 331) geändert worden ist, und
- des Art. 7 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Abtragungsgesetzes (BayAbgrG) vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 532, 535, BayRS 2132-2-B), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Nr. 6 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 331) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr:

§ 1

§ 1 Abs. 2 Satz 1 der Digitalen Bauantragsverord-

nung (DBauV) vom 2. Februar 2021 (GVBl. S. 26, BayRS 2132-1-24-B), die zuletzt durch Verordnung vom 2. August 2024 (GVBl. S. 405) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 13 wird folgende Nr. 14 eingefügt:

„14. Landratsamt Dingolfing-Landau,“.

2. Die bisherigen Nrn. 14 bis 56 werden die Nrn. 15 bis 57.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.

München, den 30. August 2024

**Bayerisches Staatsministerium
für Wohnen, Bau und Verkehr**

Christian B e r n r e i t e r , Staatsminister

2012-2-1-1-I

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Polizeiorganisationsgesetzes

vom 6. September 2024

Auf Grund des Art. 4 Abs. 3 und des Art. 6 Abs. 5 des Polizeiorganisationsgesetzes (POG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2012-2-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 247) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration:

§ 1

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Polizeiorganisationsgesetzes

Anlage 2 Nr. 1.8 der Verordnung zur Durchführung des Polizeiorganisationsgesetzes (DVPOG) vom 10. März 1998 (GVBl. S. 136, BayRS 2012-2-1-1-I), die zuletzt durch Verordnung vom 15. Dezember 2023 (GVBl. 2024 S. 4) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

1	2	3
„1.8	Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei mit Außenstelle -Fortbildungs- und Tagungszentrum- mit Außenstelle -Zentrale Diensthundeschule-	Sitz der Dienststelle Ainring Freyung Herzogau“.

§ 2

Weitere Änderung der Verordnung zur Durchführung des Polizeiorganisationsgesetzes

In Anlage 1 Nr. 3 der Verordnung zur Durchführung des Polizeiorganisationsgesetzes (DVPOG) vom 10. März 1998 (GVBl. S. 136, BayRS 2012-2-1-1-I), die zuletzt durch § 1 dieser Verordnung geändert worden ist, werden die Wörter „Gemeinde Krailling (ohne die Gemeindeteile Pentenried, Frohloh und Gut Hüll) und Gemeindeteil Stockdorf der Gemeinde Gauting (Landkreis

Starnberg) ausgenommen verkehrspolizeiliche Aufgaben auf den Autobahnen“ gestrichen.

§ 3

Weitere Änderung der Verordnung zur Durchführung des Polizeiorganisationsgesetzes

Anlage 1 Nr. 10 der Verordnung zur Durchführung des Polizeiorganisationsgesetzes (DVPOG) vom 10. März 1998 (GVBl. S. 136, BayRS 2012-2-1-1-I), die zuletzt durch § 2 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nr. 10.18.1 wird Nr. 10.16.1.
2. Nach Nr. 10.19.1 wird folgende Nr. 10.20 eingefügt:

„10.20 Grenzpolizeiinspektion Memmingen-Flughafen“.
3. Die bisherigen Nrn. 10.20 bis 10.25.1 werden die Nrn. 10.21 bis 10.26.1.

§ 4

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 15. Oktober 2024 in Kraft.

²Abweichend von Satz 1 treten in Kraft:

1. § 2 am 1. Januar 2025,
2. § 3 am 21. Januar 2025.

München, den 6. September 2024

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern, für Sport und Integration**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

300-3-1-J

Verordnung zur Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz

vom 17. September 2024

Auf Grund

- des § 689 Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Art. 8c des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Nr. 49 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 3. September 2024 (GVBl. S. 418) und durch § 2 der Verordnung vom 3. September 2024 (GVBl. S. 419) geändert worden ist,
- des § 7 Abs. 6 Satz 1 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes (KapMuG) vom 16. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 240) in Verbindung mit § 3 Nr. 25 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 3. September 2024 (GVBl. S. 418) und durch § 2 der Verordnung vom 3. September 2024 (GVBl. S. 419) geändert worden ist,
- des § 13a Abs. 1 Satz 1, des § 58 Abs. 1 Satz 1 und des § 74c Abs. 3 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Art. 4 des Gesetzes vom 30. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 255) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Nr. 15 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 3. September 2024 (GVBl. S. 418) und durch § 2 der Verordnung vom 3. September 2024 (GVBl. S. 419) geändert worden ist, und
- des § 1 Abs. 2 Satz 1 der Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1133), die zuletzt durch Art. 7 Abs. 4 des Gesetzes vom 31. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Nr. 35 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 3. September 2024 (GVBl. S. 418) und durch § 2 der Verordnung vom 3. September 2024 (GVBl. S. 419) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium der Justiz:

§ 1

Die Gerichtliche Zuständigkeitsverordnung Justiz (GZVJu) vom 11. Juni 2012 (GVBl. S. 295, BayRS 300-3-1-J), die zuletzt durch Verordnung vom 2. Januar 2024 (BayMBl. Nr. 1) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 wird das Wort „maschinellen“ gestrichen.
2. In § 8 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „7“ ersetzt.
3. § 49 wird aufgehoben.
4. § 54 Abs. 3 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchst. h wird aufgehoben.
 - b) Buchst. i wird Buchst. h.
5. § 55c wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach der Angabe „§ 74 Abs. 1“ die Wörter „oder § 74c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, 5, 5a und 6“ eingefügt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Nr. 1 werden nach den Wörtern „allgemeine Strafsachen“ die Wörter „sowie Wirtschaftsstrafsachen nach § 74c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, 5, 5a und 6 GVG“ eingefügt.
 - bb) Der Nr. 1 wird folgende Nr. 1 vorangestellt:
„1. § 127 des Strafgesetzbuches (StGB),“.
 - cc) Die bisherige Nr. 1 wird Nr. 2 und die Wörter „des Strafgesetzbuchs (StGB)“ werden durch die Angabe „StGB“ ersetzt.
 - dd) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3.
 - ee) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4 und die Angabe „ , 303b und 146 Abs. 2“ wird durch die An-

gabe „und 303b“ ersetzt.

ff) Nach Nr. 4 wird folgende Nr. 5 eingefügt:

„5. § 146 Abs. 2 StGB,“.

gg) Die bisherigen Nrn. 4 bis 13 werden die Nrn. 6 bis 15.

c) In Satz 3 wird die Angabe „Nr. 3 bis 13“ durch die Angabe „Nr. 5 bis 15“ ersetzt.

6. In § 55d Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Wirtschaftsstrafsachen“ die Wörter „nach § 74c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, 5, 5a und 6 GVG“ eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.

München, den 17. September 2024

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Georg E i s e n r e i c h , Staatsminister

2038-3-1-7-I

Verordnung zur Änderung der Fachverordnung nichttechnischer Verwaltungsdienst

vom 19. September 2024

Auf Grund des Art. 22 Abs. 10 Satz 5 und des Art. 67 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Leistungslaufbahngesetzes (LibG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. S. 151) geändert worden ist, verordnen die Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration, für Wohnen, Bau und Verkehr, für Unterricht und Kultus, für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz und für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und mit Zustimmung des Bayerischen Landespersonalausschusses:

§ 1

Die Fachverordnung nichttechnischer Verwaltungsdienst (FachV-nVD) vom 25. Oktober 2011 (GVBl. S. 553, BayRS 2038-3-1-7-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 21 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 werden nach dem Wort „Fachkompetenz“ die Wörter „und Methodenkompetenz“ eingefügt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „den Lehrveranstaltungen“ durch die Wörter „Berufspraxis und Fachtheorie“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden die Wörter „für die Ausbildung und die Prüfungen“ gestrichen.
3. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Nr. 1 werden die Wörter „das Bayerische Landesamt für Asyl und Rückführungen und das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht,“ angefügt.
 - b) In Nr. 2 werden die Wörter „und Autobahndirektionen“ gestrichen.
 - c) In Nr. 5 werden nach dem Wort „Verbraucher-

schutz“ die Wörter „das Landesamt für Umwelt, das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, die Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen sowie“ eingefügt.

- d) In Nr. 6 werden nach den Wörtern „Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ die Wörter „ , die Ämter für ländliche Entwicklung“ eingefügt.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen“ durch das Wort „Tarifbeschäftigte“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 und 3 werden die Wörter „Der Ausbildungsleiter oder die Ausbildungsleiterin“ jeweils durch die Wörter „Die Ausbildungsleitung“ ersetzt.
 - c) In Abs. 3 werden die Wörter „der jeweilige Ausbildungsleiter oder die jeweilige Ausbildungsleiterin“ durch die Wörter „die Ausbildungsleitung“ ersetzt.
5. In § 10 Satz 3 werden die Wörter „dem jeweiligen Ausbildungsleiter oder der jeweiligen Ausbildungsleiterin“ durch die Wörter „der Ausbildungsleitung“ ersetzt.
6. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „den Ausbildungsleiter oder die Ausbildungsleiterin“ durch die Wörter „die Ausbildungsleitung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 werden die Wörter „Der Ausbildungsleiter oder die Ausbildungsleiterin übermitteln“ durch die Wörter „Die Ausbildungsleitung übermittelt“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 48“ durch die

- Angabe „§ 49“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 werden die Wörter „dem Ausbildungsleiter oder der Ausbildungsleiterin“ durch die Wörter „der Ausbildungsleitung“ ersetzt.
7. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Nr. 3 werden die Wörter „Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen“ durch das Wort „Tarifbeschäftigte“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „aus wichtigem Grund, im Übrigen mit Vollendung des 70. Lebensjahres“ durch die Wörter „durch den Prüfungsausschuss“ ersetzt.
8. In § 16 Satz 2 wird das Wort „angemessen“ durch die Wörter „um die Zeit der nicht zu vertretenden Verhinderung“ ersetzt.
9. § 17 wird wie folgt gefasst:
- „§ 17
- Verlängerung des
Vorbereitungsdienstes
- ¹Der Vorbereitungsdienst kann bei unzureichendem Stand der Ausbildung von der Ernennungsbehörde bis zu einem Jahr verlängert werden. ²Von einem unzureichenden Stand ist regelmäßig auszugehen, wenn der Beamte oder die Beamtin
1. von einem Ausbildungsabschnitt der fachtheoretischen Ausbildung insgesamt mindestens einen Monat oder von der berufspraktischen Ausbildung insgesamt mindestens zwei Monate versäumt hat, wobei Zeiten des Erholungsurlaubs, einer Dienstbefreiung oder eines Urlaubs nach den §§ 13 bis 15 der Bayerischen Urlaubs- und Mutterschutzverordnung (UrIMV) außer Betracht bleiben, oder
 2. nicht zur Qualifikationsprüfung oder Teilen von ihr zugelassen ist.
- ³Die Ernennungsbehörde bestimmt die zu wiederholenden Ausbildungsabschnitte. ⁴Soweit Ausbildungsabschnitte unterbrochen oder ihr Ziel nicht erreicht wurde, sollen diese wiederholt werden.“
10. In § 18 Satz 2 wird die Angabe „§ 21 Abs. 1 Nrn.“ durch die Angabe „§ 22 Abs. 1 Nr.“ ersetzt.
11. Nach § 18 wird folgender § 19 eingefügt:

„§ 19

Teilzeit

(1) Während der berufspraktischen Ausbildungsabschnitte des Vorbereitungsdienstes kann gemäß Art. 89 Abs. 5 des Bayerischen Beamtengesetzes eine Teilzeitbeschäftigung mit mindestens 75 %, in Härtefällen 50 %, der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden.

(2) ¹Die reduzierte Arbeitszeit ist auf fünf Tage in der Woche zu verteilen. ²In Härtefällen nach Abs. 1 ist eine Verteilung der reduzierten Arbeitszeit auf vier Tage in der Woche möglich.

(3) Eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes nach den Regelungen des § 17 ist damit nicht verbunden.“

12. Die bisherigen §§ 19 und 20 werden die §§ 20 und 21.

13. Der bisherige § 21 wird § 22 und in Abs. 1 Nr. 3 werden die Wörter „zwei Monate“ durch die Wörter „einen Monat“ ersetzt.

14. Der bisherige § 22 wird § 23.

15. Der bisherige § 23 wird § 24 und wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die fachtheoretische Ausbildung umfasst mindestens 1 150 Lehrstunden in Präsenz oder digitaler Form. ²Ein angemessener Teil davon kann als angeleitetes Selbststudium und als Übungen abgehalten werden.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchst. b wird das Wort „Staatskunde“ durch das Wort „Staatsrecht“ ersetzt.

bbb) In Buchst. e werden die Wörter „Grundzüge des Privatrechts“ durch das Wort „Privatrecht“ ersetzt.

ccc) Buchst. f wird aufgehoben.

bb) Die Nrn. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„2. Wirtschafts- und Finanzlehre:

- a) Volkswirtschaftslehre,
- b) Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre,
- c) Öffentliche Finanzwirtschaft,
- d) Abgabenrecht,
3. Verwaltungslehre:
- a) Kommunikation und Kooperation im beruflichen Umfeld,
- b) Verwaltungsorganisation,
- c) Verwaltungstechnik,
- d) E-Government und Digitalisierung.“
16. Die bisherigen §§ 24 und 25 werden die §§ 25 und 26.
17. Der bisherige § 26 wird § 27 und in Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Wörter „Beamte und Beamtinnen“ durch die Wörter „Vertreter und Vertreterinnen“ ersetzt.
18. Der bisherige § 27 wird § 28 und in Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Prüfungsbewerber und Prüfungsbewerberinnen“ durch die Wörter „Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen“ ersetzt.
19. Der bisherige § 28 wird § 29 und wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 23“ durch die Angabe „§ 24“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Halbsatz 2 werden die Wörter „Beamte und Beamtinnen“ durch die Wörter „Vertreter und Vertreterinnen“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Vertreter“ die Wörter „und Vertreterinnen“ eingefügt.
20. Der bisherige § 29 wird § 30 und in Abs. 1 Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „§ 28“ durch die Angabe „§ 29“ ersetzt.
21. Der bisherige § 30 wird § 31.
22. Der bisherige § 31 wird § 32 und in Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 22“ durch die Angabe „§ 23“ ersetzt.
23. Der bisherige § 32 wird § 33.
24. Der bisherige § 33 wird § 34 und in Abs. 5 werden die Wörter „und der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses“ gestrichen.
25. Der bisherige § 34 wird § 35 und in Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 27“ durch die Angabe „§ 28“ ersetzt.
26. Die bisherigen §§ 35 und 36 werden die §§ 36 und 37.
27. Der bisherige § 37 wird § 38 und wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 wird die Angabe „§ 25“ durch die Angabe „§ 26“ ersetzt.
- c) In Abs. 5 Halbsatz 2 wird die Angabe „§ 26“ durch die Angabe „§ 27“ ersetzt.
28. Die bisherigen §§ 38 bis 40 werden die §§ 39 bis 41.
29. Der bisherige § 41 wird § 42 und in Satz 3 wird die Angabe „§§ 2 und 4 Abs. 1 der Bayerischen Mutterschutzverordnung“ durch die Angabe „§ 20 Satz 1 UrIMV“ ersetzt.
30. Der bisherige § 42 wird § 43 und Abs. 1 wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden die Wörter „; ein angemessener Teil davon ist als Übungen abzuhalten“ durch die Wörter „in Präsenz oder digitaler Form“ ersetzt.
- b) Folgender Satz 3 wird angefügt:
- „³Ein angemessener Teil davon kann als angeleitetes Selbststudium und als Übungen abgehalten werden.“
31. Der bisherige § 43 wird § 44 und Abs. 1 wie folgt geändert:
- a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1.7 werden die Wörter „(einschließlich Arbeits- und Tarifrecht)“ gestrichen.
- bb) In Nr. 1.9 wird das Wort „öffentliches“ durch das Wort „Öffentliches“ ersetzt.
- cc) In Nr. 1.11 werden die Wörter „(ausgewählte Gebiete)“ gestrichen.
- dd) In Nr. 1.13 wird das Semikolon am Ende durch ein Komma ersetzt.

- | | |
|---|--|
| <p>ee) Folgende Nr. 1.14 wird angefügt:
 „1.14 Vergaberecht;“.</p> <p>b) Nr. 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Nr. 2.1 wird das Wort „wirtschaftliche“ durch das Wort „Wirtschaftliche“ ersetzt.</p> <p>bb) In Nr. 2.2 werden die Wörter „öffentliche Betriebswirtschaftslehre,“ gestrichen.</p> <p>cc) In Nr. 2.3 werden die Wörter „öffentliche Betriebswirtschaftslehre;“ gestrichen.</p> <p>dd) Folgende Nr. 2.4 wird angefügt:
 „2.4 Öffentliche Betriebswirtschaftslehre;“.</p> <p>c) Nr. 3.4 wird wie folgt gefasst:
 „3.4 Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns.“</p> <p>32. Der bisherige § 44 wird § 45 und in Satz 3 wird die Angabe „§ 48“ durch die Angabe „§ 49“ ersetzt.</p> <p>33. Der bisherige § 45 wird § 46 und in Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Wörter „Beamte und Beamtinnen“ durch die Wörter „Vertreter und Vertreterinnen“ ersetzt.</p> <p>34. Der bisherige § 46 wird § 47 und wie folgt geändert:</p> <p>a) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.</p> <p>b) In Abs. 4 wird die Angabe „§ 25“ jeweils durch die Angabe „§ 26“ ersetzt.</p> <p>35. Der bisherige § 47 wird § 48 und in Satz 2 wird die Angabe „§ 26“ durch die Angabe „§ 27“ ersetzt.</p> <p>36. Der bisherige § 48 wird § 49.</p> <p>37. Der bisherige § 49 wird § 50 und in Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 50“ durch die Angabe „§ 51“ ersetzt.</p> <p>38. Die bisherigen §§ 50 bis 52 werden die §§ 51 bis 53.</p> <p>39. Der bisherige § 53 wird § 54 und in Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Lehrperson“ die Wörter „oder eine ehemalige Lehrperson“ eingefügt.</p> <p>40. Der bisherige § 54 wird § 55 und Abs. 1 wie folgt geändert:</p> | <p>a) In Nr. 1 wird die Angabe „§ 43“ durch die Angabe „§ 44“ ersetzt.</p> <p>b) In Nr. 2 wird die Angabe „§ 43 Abs. 1 Nrn.“ durch die Angabe „§ 44 Abs. 1 Nr.“ ersetzt.</p> <p>41. Der bisherige § 55 wird § 56.</p> <p>42. Der bisherige § 56 wird § 57 und wie folgt geändert:</p> <p>a) In den Nrn. 1 bis 3 wird die Angabe „v. H.“ jeweils durch die Angabe „%“ ersetzt.</p> <p>b) In Nr. 4 wird die Angabe „§ 49“ durch die Angabe „§ 50“ und die Angabe „v. H.“ durch die Angabe „%“ ersetzt.</p> <p>43. Der bisherige § 57 wird § 58.</p> <p>44. Der bisherige § 58 wird § 59 und in Abs. 3 wird die Angabe „§ 33 Abs. 3 bis 5 gelten“ durch die Angabe „§ 34 Abs. 3 bis 5 gilt“ ersetzt.</p> <p>45. Der bisherige § 59 wird § 60 und wie folgt geändert:</p> <p>a) In Satz 2 wird die Angabe „§ 53“ durch die Angabe „§ 54“ ersetzt.</p> <p>b) In Satz 4 werden die Wörter „§§ 34, 51 bis 58 und 60“ durch die Wörter „Die §§ 35, 52 bis 59 und 61“ ersetzt.</p> <p>46. Der bisherige § 60 wird § 61.</p> <p>47. Nach § 61 wird folgender Teil 6 eingefügt:</p> <p style="text-align: center;">,Teil 6
 Zweite-Chance-Verfahren
 § 62
 Voraussetzungen der
 Durchführung eines
 Zweite-Chance-Verfahrens</p> <p>Die zuständige Einstellungsbehörde darf mit der Durchführung eines Zweite-Chance-Verfahrens nur unter folgenden Bedingungen beginnen:</p> <p>1. im besonderen Auswahlverfahren für die Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst sind die Zeugnisse an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer und die Ranglisten an die</p> |
|---|--|

Einstellungsbehörde übermittelt worden,

2. die zuständige Einstellungsbehörde hat allen erfolgreichen Teilnehmerinnen und Teilnehmern am besonderen Auswahlverfahren, welche in Form von Ranglisten übermittelt worden sind, eine Einstellungszusage gemacht; eine Einstellungszusage unter dem Vorbehalt der Feststellung der persönlichen Eignung, die auch durch ein von der Einstellungsbehörde durchgeführtes gesondertes Auswahlverfahren nach Art. 22 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 9 LlbG erfolgen kann, ist ausreichend,
3. die Zahl der Einstellungszusagen nach Nr. 2 lässt aufgrund einer erfahrungsbasierten Prognose erwarten, dass nicht alle zur Verfügung stehenden Ausbildungs- und Studienplätze im Vorbereitungsdienst besetzt werden können,
4. durch geeignete Vorkehrungen ist sichergestellt, dass alle Einstellungszusagen nach Nr. 2 vorrangig vor den am Zweite-Chance-Verfahren Teilnehmenden eingestellt werden können.

§ 63

Auswahl

(1) Für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene ist eine nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LlbG geforderte Vorbildung nachzuweisen.

(2) Für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene ist eine nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LlbG geforderte Vorbildung nachzuweisen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber haben bei ihrer Bewerbung anzugeben, ob und mit welchem Ergebnis sie an einem besonderen Auswahlverfahren teilgenommen haben.

(4) Die sonstigen Zugangsvoraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst bleiben unberührt.

§ 64

Rangliste

(1) ¹Die Rangliste ergibt sich aus der Berechnung eines Notendurchschnitts. ²Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die bei der Bewerbung den nach § 63 Abs. 1 oder § 63 Abs. 2 geforderten Bil-

dingsabschluss bereits besitzen, sind die Noten des Abschlusszeugnisses heranzuziehen. ³Sofern Bewerberinnen und Bewerber diesen Bildungsabschluss noch nicht erworben haben, sind die Noten des letzten vor der Bewerbung von der Schule oder der sonstigen Bildungseinrichtung ausgehändigten Zeugnisses zu berücksichtigen. ⁴Soweit die Zeugnisse aus der Qualifikationsphase eines Gymnasiums zugrunde zu legen sind, sind die vor der Bewerbung erzielten Leistungen aus den Ausbildungsabschnitten der Qualifikationsphase maßgebend.

(2) ¹Bei Bewerbungen für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene werden die Noten der Fächer Deutsch und Mathematik oder bei fehlender Mathematiknote im Abschlusszeugnis das Fach Rechnungswesen berücksichtigt. ²Soweit in Zeugnissen für diese Fächer Punktzahlen ausgewiesen sind, sind sie in ganze Noten umzurechnen. ³Aus den genannten Noten wird eine Durchschnittsnote auf eine Dezimalstelle berechnet; die zweite Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(3) ¹Bei Bewerbungen für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene werden die Noten der Fächer Deutsch und Mathematik sowie die Note einer vom Bewerber oder von der Bewerberin zu wählenden Fremdsprache berücksichtigt. ²Soweit in den Zeugnissen für diese Fächer Punktzahlen ausgewiesen sind, sind sie in ganze Noten umzurechnen. ³Aus den genannten Noten wird eine Durchschnittsnote auf eine Dezimalstelle berechnet; die zweite Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(4) Bewerbungen, die in den gemäß Abs. 2 oder Abs. 3 nachzuweisenden Fächern nicht jeweils mindestens die Note „ausreichend“ erreicht haben, dürfen nicht berücksichtigt werden.

(5) Verbleibt innerhalb dieser Rangliste eine Zahl von Bewerbungen im gleichen Rang, für die die im Vorbereitungsdienst zur Verfügung stehenden Ausbildungs- oder Studienplätze nicht ausreicht, erfolgt eine weitere Differenzierung nach dem Durchschnitt aller im Zeugnis enthaltenen Schulnoten, hilfsweise nach dem Ergebnis zur ergänzenden Auswahl geführter Bewerbungsgespräche.⁴

48. Der bisherige Teil 6 wird Teil 7.

49. Der bisherige § 61 wird § 65 und Abs. 1 wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 wird die Angabe „§ 33 Abs. 2 Nr. 2 bzw. § 58 Abs. 2 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 34 Abs. 2 Nr. 2 und § 59 Abs. 2 Nr. 2“ ersetzt.

- b) In Satz 4 wird die Angabe „§§ 27 bis 35 bzw. 51 bis 60“ durch die Angabe „§§ 28 bis 36 und 52 bis 61“ ersetzt.

50. Der bisherige § 62 wird § 67.

51. Der bisherige § 63 wird § 66 und wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden die Abs. 1 und 2.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober in Kraft.

München, den 19. September 2024

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern, für Sport und Integration**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Wohnen, Bau und Verkehr**

Christian B e r n r e i t e r , Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Anna S t o l z , Staatsministerin

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft und Kunst**

Markus B l u m e , Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

Hubert A i w a n g e r , Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt und Verbraucherschutz**

Thorsten G l a u b e r , Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten
und Tourismus**

Michaela K a n i b e r , Staatsministerin

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein.

Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: UniCredit Bank AG, IBAN: DE25 3022 0190 0036 9850 20

ISSN 0005-7134

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612